

Schutzstufenkonzept des LfD Niedersachsen

(Stand: Oktober 2010)

Personenbezogene Daten sind im Hinblick auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Sicherungsziele Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität sowie die damit einhergehenden Gebote der Datensparsamkeit, der Transparenz und der Revisionsfähigkeit vor unsachgemäßer Handhabung zu schützen.

Unsachgemäße Handhabung umfasst hierbei nicht nur **Missbrauch**, sondern darüber hinaus auch unzureichenden Schutz vor **menschlichen Fehlhandlungen, organisatorischen Mängeln, technischem Versagen** und **höherer Gewalt**.

Um technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bezüglich ihrer Angemessenheit bewerten zu können, ist es unter anderem erforderlich, das **Schadenspotential** (d.h. den Grad möglicher Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange) näher zu bestimmen.

Hierzu kann das Schutzstufenkonzept des LfD Niedersachsen herangezogen werden. Es unterscheidet folgende **Schutzstufen**:

Stufe	Personenbezogene Daten,	zum Beispiel
A:	die frei zugänglich sind. Der Einsichtnehmende muss dabei kein berechtigtes Interesse geltend machen.	Telefonbücher, Adressbücher, Wahlvorschlagsverzeichnisse
B:	deren unsachgemäße Handhabung zwar keine besondere Beeinträchtigung erwarten lässt, deren Kenntnisnahme jedoch an ein berechtigtes Interesse der Einsichtnehmenden gebunden ist.	beschränkt zugängliche öffentliche Dateien, Verteiler für Unterlagen
C:	deren unsachgemäße Handhabung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen könnte („Ansehen“).	Einkommen, Sozialleistungen, Grundsteuer, Ordnungswidrigkeiten
D:	deren unsachgemäße Handhabung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen erheblich beeinträchtigen könnte („Existenz“).	Anstaltsunterbringung, Straffälligkeit, dienstliche Beurteilungen, Gesundheitsdaten, Schulden, Pfändungen
E:	deren unsachgemäße Handhabung Gesundheit, Leben oder Freiheit des Betroffenen beeinträchtigen könnte .	Daten über Personen, die mögliche Opfer einer strafbaren Handlung sein können

Bei der Klassifizierung sind Datenfelder niemals einzeln zu bewerten. Die Betrachtung ist vielmehr auf die gesamte Datei, ggf. auch auf unmittelbar verknüpfte Datenbestände auszudehnen.

Werden personenbezogene Daten unter einem Auswahlkriterium in eine Datei aufgenommen, das in der Datei nicht enthalten ist, so ist dieses Auswahlkriterium bei der Klassifizierung mit zu bewerten.

Eine Schutzstufenklassifizierung allein reicht allerdings nicht aus, um daraus direkt die erforderlichen und angemessenen technischen-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen abzuleiten. Soll dies erreicht werden, ist das **Schadenspotential** einer Gefährdung im Rahmen einer Gefahren- und Risikoanalyse gemeinsam mit deren **Eintrittswahrscheinlichkeit** zu bewerten (→ siehe hierzu auch die Orientierungshilfe „Vorabkontrolle ... leicht gemacht“). Erst hieraus lassen sich bestimmte Schutzbedarfskategorien/Risikobereiche entwickeln, für die adäquate Sicherheitsmaßnahmen definiert werden können.